

Macht-Missbrauch im Männerbund

Zur Geschichte der vielleicht tiefsten Krise der katholischen Kirche

von Hubert Wolf

„Wir wissen, dass es an diesem Heiligen Stuhl schon seit einigen Jahren viele gräuliche Missbräuche in geistlichen Dingen und Exzesse gegen die göttlichen Gebote gegeben hat, ja, dass eigentlich alles pervertiert worden ist. So ist es kein Wunder, wenn sich die Krankheit vom Haupt auf die Glieder, das heißt von den Päpsten auf die unteren Kirchenführer ausgebreitet hat. Wir alle [...] sind abgewichen, ein jeder sah nur auf seinen eigenen Weg, und da ist schon lange keiner mehr, der Gutes tut, auch nicht einer.“ Diese Formulierungen stammen nicht von einem Kritiker der katholischen Kirche, sondern von Papst Hadrian VI. aus dem Jahr 1522. Keine zwei Jahre zuvor hatte Luther sich auf dem Wormser Reichstag geweigert, seine Thesen zu widerrufen, worauf die Reichsacht über ihn verhängt wurde – ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Kirchenspaltung. Hadrian VI. versuchte, der Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem er die vielfältigen Missstände offen beim Namen nannte, seiner Kirche lange überfällige Reformen verordnete und versprach, „dass Wir jede Anstrengung unternehmen werden, dass als erstes diese Kurie, von der das ganze Übel ausgegangen ist, reformiert wird, damit sie in gleicher Weise, wie sie zum Verderben der Untergebenen Anlass geboten hat, nun auch ihre Genesung und Reform bewirkt. Dazu fühlen Wir Uns umso mehr verpflichtet, als Wir sehen, dass die ganze Welt eine solche Reform sehnlichst begehrt.“¹

¹ Schuldbekennnis Hadrians VI. vom 25. November 1522, deutscher Text bei:

Doch Hadrian VI. starb bereits im September 1523 und sein Reformprogramm wurde nie umgesetzt, die Krankheit der Kirche nicht beseitigt, vor allem nicht am Haupt. Diese Reformverweigerung führte schließlich zur endgültigen Kirchenspaltung.

Nicht wenige haben die Lage der katholischen Kirche heute mit der Situation zur Reformationszeit verglichen. Aber die Krise ist heute vielleicht noch größer. Denn das 15. Jahrhundert war das „kirchenfrömmste Zeitalter“ (Bernd Möller) überhaupt. Die Kompetenz der Kirche für Glück und Heil der Menschen war unbestritten. Nur gab es nach der Reformation eben mehrere konkurrierende Kirchen.

Heute werden dagegen Kirche und Kirchen grundsätzlich infrage gestellt. Die katholische Kirche implodiert gerade zu. Es treten nicht nur Randständige aus, sondern Mitglieder der Kerngemeinden, nicht zuletzt Frauen, verlassen die Catholica in Scharen. Sie haben genug von nutzlosen Dialogprozessen, nicht eingehaltenen Reformversprechen und vor allem von männerbündischem Klerikalismus und Protzsucht. Und als dann der Missbrauchsskandal in immer neuen Wellen die katholische Kirche erschütterte und die Aufarbeitung halbherzig blieb, kam es zu einer grundsätzlichen Systemkrise.

Das Thema „MachtMissbrauch im Männerbund“ ist uferlos – gerade in historischer Perspektive. Wie soll man den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen adäquat in den Griff bekommen, ohne den Respekt vor den Opfern zu vernachlässigen? Wie als Historiker psychologische Argumente sachgerecht beurteilen? Soll man sich auf die Männer konzentrieren? Müsste man nicht ausgiebig über Frauen in kirchlichen

Heiko A. Obermann, Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen. Bd. 3: Die Kirche im Zeitalter der Reformation, Neukirchen-Vluyn 1988, 92–94. Vgl. zum Thema generell Hubert Wolf, Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2015.

Ämtern, die Notwendigkeit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und Veränderungen in der kirchlichen Sexualmoral sprechen? Müsste man nicht fragen, ob es doch so etwas wie die Möglichkeit einer Autokorrektur des Lehramts gibt?² Das alles ist in diesem Rahmen leider nicht möglich.

Ich werde mich deshalb zunächst auf den sexuellen Missbrauch und die dazu einschlägigen Studien zu diesem Thema konzentrieren; dann werde ich mich in historischer Perspektive mit der These Joseph Ratzingers auseinandersetzen, der massenhafte Missbrauch sei eine Folge von 1968, bevor ich schließlich frage, ob sich eine Aufhebung des Zölibats mit der Tradition der Kirche vereinbaren lässt und ob es einen Zusammenhang von Machtmissbrauch und Zölibat gibt.

1. Sexueller Missbrauch: eine Bestandsaufnahme

Fast täglich berichten die Medien weltweit über sexuellen Missbrauch von katholischen Priestern und Ordensleuten an Kindern und Jugendlichen. Egal, welche Zeitung man aufschlägt, immer wieder ist von Missbrauchsopfern, Gerichtsverfahren gegen Priester und Bischöfe, Vertuschung und Vernichtung einschlägiger Unterlagen die Rede. Bischöfe und Kardinäle sind zum Rücktritt gezwungen, entweder weil sie selbst sich des Missbrauchs schuldig gemacht oder einfach weggeschaut haben, wenn ihre Mitbrüder im geistlichen Amt von ihnen abhängige Minderjährige zu sexuellen Handlungen zwangen.

² Vgl. Matthias Daufratshofer, *Das päpstliche Lehramt auf dem Prüfstand der Geschichte. Der Jesuit Franz Hürth als „Holy Ghostwriter“ Pius' XI. und Pius' XII.* [Dissertation zur Erlangung der theologischen Doktorwürde an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Westfalen 2020]; Michael Seewald, *Dogma im Wandel. Wie Glaubenslehren sich entwickeln*, Freiburg i. Br. 2018.

Die Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige“ (MHG-Studie), die von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegeben und am 27. September 2018 der Öffentlichkeit präsentiert wurde, zeigt im wesentlichen drei Grundtypen priesterlicher Sexualstraftäter auf:³

Erstens den regressiv-unreifen Typus. Ihn kennzeichnet eine defizitäre persönliche und sexuelle Entwicklung. Die Verpflichtung zum Zölibat bietet die Möglichkeit, „sich mit der eigenen sexuellen Identitätsbildung nicht hinreichend auseinandersetzen zu müssen. Dazu kommt, dass die Unfähigkeit von Personen dieses Typus, eine reife Partnerschaft einzugehen, im Fall der Priesterschaft sozial nicht weiter begründet werden muss.“⁴ Die meisten Täter sind laut MHG-Studie diesem Typ zuzuordnen.

Zweitens den fixierten Typus. Hierbei handelt es sich um Menschen mit tief verwurzelten „pädophilen Präferenzstörungen“, die sich schon in der Pubertät ausbilden.⁵

Drittens den narzisstisch-soziopathischen Typus. Die Täter dieser Gruppe, die sich „in stärkerem Maße durch fehlendes Unrechtsbewusstsein und geringes Einfühlungsvermögen in die

³ Vgl. grundsätzlich zur Typisierung MHG-Studie: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim, Heidelberg, Gießen, 24. September 2018, online: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [Stand 24.06.2020], 12f. (Zusammenfassung), 105 und 281f. Vgl. zum Thema generell Hubert Wolf, Zölibat. 16 Thesen, München 2019.

⁴ MHG-Studie, 12.

⁵ Vgl. etwa Norbert Leygraf/Andrej König/Hans-Ludwig Kröber/Friedemann Pfäfflin, Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000–2010. Abschlussbericht 2012, online: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_2012/2012_Sex-Übergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf [Stand 24.06.2020], 9.

Situation der Betroffenen bei gleichzeitig eher schwereren Tatbeständen auszeichnen“, werden als vergleichsweise „durchsetzungsstark und dominant“ bezeichnet. „Charakteristisch ist eine emotional eher unreife [...] Persönlichkeitsstruktur. Die Missbrauchshandlungen erscheinen [...] stärker als in den anderen Gruppen durch die Amtsautorität der Beschuldigten begünstigt, die für die Herstellung von Tatgelegenheiten ebenso wie für die Vertuschung von Übergriffen instrumentalisiert wird.“⁶ Bei diesem Typus herrscht keine einseitige sexuelle Fixierung auf Kinder und Jugendliche vor. Vielmehr geht es darum, durch das Ausspielen der eigenen Machtposition Lust zu empfinden, andere zu erniedrigen und von sich abhängig zu machen.

Der narzisstisch-soziopathische Tätertypus lenkt mehr noch als die beiden anderen den Blick auf die Machtstrukturen in der katholischen Kirche und die herausgehobene Stellung des zölibatären Klerus. Nach katholischem Kirchenrecht sind die Priester, die in Persona Christi handeln, die einzigen Vermittler der göttlichen Gnadengaben. „Die Weihe hat sie so unvergleichlich Christus gleich gestaltet, dass nur sie das Volk Gottes als ‚Mittler zwischen Gott und den Menschen‘ belehren, kultisch versorgen und leiten können“, schreibt der Bonner Kanonist Norbert Lüdecke und zitiert dabei den verstorbenen Kölner Kardinal Joachim Meisner. Lüdecke bringt diese „religiös fundierte Kultpotenz und Positionsmacht der ‚Gottesmänner‘“ ausdrücklich mit der strafbewehrten Verpflichtung zu „sexueller Totalabstinenz (Zölibat)“ in Verbindung.⁷

Die vermeintlich aus der sexuellen Enthaltbarkeit resultierende Heiligkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die ein-

⁶ MHG-Studie, 105.

⁷ Norbert Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: MThZ 62 (2011) 33–60, 41–43.

malige Stellung des Priesters in der katholischen Kirche. „Geweihten Männern als solchen gebührt Ehrfurcht, das heißt achtungsvolle Scheu und Respekt vor ihrer geistlichen Erhabenheit, sowie als Trägern von Jurisdiktion Gehorsam. [...] Rechtlich begründet die Ordination der einen die Subordination der anderen. [...] Die Kleriker bilden den Leitungs- oder Führungsstand, Laien den Gefolgschaftsstand.“⁸

Dieses Priesterbild kann sexuellen Missbrauch begünstigen, denn Täter fordern dabei auch religiösen Gehorsam ein oder drohen sogar mit dem Verlust des ewigen Seelenheils für den Fall, dass die Opfer sich ihnen widersetzen.⁹ Ein Drittel der in der MHG-Studie befragten Betroffenen berichtete, der Täter habe mit einer Bestrafung durch Gott gedroht.¹⁰ Priesterliche Missbrauchstäter fügen Menschen schlimmste seelische und körperliche Verletzungen zu, zerstören durch ihre Taten Biografien und werden dadurch zu „Slayers of the Soul“, zu Seelenmördern.¹¹ Die Diskrepanz zwischen dem hehren Ideal des Priesters und den Taten, die dieses Ideal ermöglicht, könnte größer kaum sein.

⁸ Norbert Lüdecke, Mehr Geschlecht als Recht? Zur Stellung der Frau nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche, in: Sigrid Eder/Irmtraud Fischer (Hg.), ... männlich und weiblich schuf er sie ... (Gen 1,27). Zur Brisanz der Geschlechterfrage in Religion und Gesellschaft (= Theologie im kulturellen Dialog 16), Innsbruck 2009, 183–216, 185.

⁹ Für Fallbeispiele vgl. Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, Final Report. Volume 16: Religious institutions, Barton 2017, online: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_volume_16_religious_institutions_book_1.pdf [Stand 24.06.2020], 456; 40th Statewide Investigating Grand Jury Report 1, Interim – Redacted, Pennsylvania 2018, online: <https://www.courthousenews.com/wp-content/uploads/2018/08/pa-abuse-report.pdf> [Stand 24.06.2020], 309, 363 und 482f.

¹⁰ Vgl. MHG-Studie, 92f.

¹¹ Vgl. den sprechenden Titel von Stephen J. Rossetti, *Slayer of the Soul*. Child Sexual Abuse and the Catholic Church, New London, CT, ³1994.

2. Die These von Joseph Ratzinger: 1968 ist an allem schuld

Wie konnte es dazu kommen? Ist Missbrauch eine neue Entwicklung in der Kirchengeschichte? Oder gibt es hier eine *Longue durée*? Das sind Fragen, die derzeit intensiv diskutiert werden. Joseph Ratzinger, einst Papst Benedikt XVI., gab am 11. April 2019 in einem Aufsatz eine eindeutige Antwort. Schuld an Missbrauch und Kirchenkrise sei „1968“ und die daraus resultierende Abkehr von der klassischen katholischen Sexualmoral. „Eine verheerende Wirkung hatte etwa der von der österreichischen Regierung herausgegebene ‚Sexkoffer‘.“ Zu den „Freiheiten, die die Revolution von 1968 erkämpfen wollte, gehörte auch diese völlige sexuelle Freiheit, die keine Normen mehr zuließ. [...] Zu der Physiognomie der 68er Revolution gehörte, dass nun auch Pädophilie als erlaubt und als angemessen diagnostiziert wurde.“ Und weiter: „In verschiedenen Priesterseminaren bildeten sich homosexuelle Clubs, die mehr oder weniger offen agierten.“ Zudem habe sich das Klima in den Seminaren durch das Zusammenleben von Priesteramtskandidaten und angehenden Pastoralreferenten mit Frau und Kind so verändert, dass „die Vorbereitung auf den Priesterberuf“ nicht unterstützt wurde.¹²

Ratzinger macht also einen eindeutigen Schuldigen aus und zeigt dabei, dass er sein „Trauma 68“ nicht verarbeitet hat. Die Flucht aus Tübingen in das geborgene Regensburg und die Abwendung von den Reformen des Konzils gingen bei ihm Hand in Hand. Er kommt einem vor wie der Zauberlehrling. Magnus Striet sprach daher von einem Popanz, den Ratzinger hier aufbaue. Und Michael Seewald konstatierte eine starke

¹² Joseph Ratzinger, Die Kirche und der Skandal des sexuellen Mißbrauchs, online: <https://www.katholisch.de/artikel/21325-benedikt-xvi-68er-sind-verantwortlich-fur-missbrauchsskandal> [Stand 24.06.2020].

Gehässigkeit in den Ausführungen des ehemaligen Papstes.¹³ Sprache und Argument sind sowohl dem Thema als auch den Opfern nicht angemessen.

Denn wenn Joseph Ratzinger auch nur einmal ins Archiv der von ihm jahrzehntelang geleiteten Glaubenskongregation geschaut hätte, dann hätte er mit einem Blick gesehen, dass sexueller Missbrauch dem klerikalen System inhärent ist und dezidiert keine „Erfindung“ von 1968 darstellt.

3. Der Blick in die Geschichte

Missbrauch in der Kirche hat eine Geschichte, die eng mit der Geschichte der herausgehobenen Sonderstellung der priesterlichen Lebensform und damit auch des Zölibats verbunden ist.¹⁴ Allerdings macht es die begriffliche Unklarheit schwierig, das Phänomen über die Jahrhunderte zu verfolgen.¹⁵ Missbrauch selbst ist ein moderner Begriff, der weder in den historischen Quellen noch in den einschlägigen theologischen Nachschlagewerken vorkommt.¹⁶ Das, worum es geht, wird etwa in den

¹³ Zur Bewertung vgl. Bruno Hünerfeld, Engelsgleich? Warum Benedikt XVI. mit seinem Zölibats-Artikel Unrecht hat, in: HerKorr 74 (2020) H.3, 49–51; Ludger Schwienhorst-Schönberger, Warum Benedikt XVI. mit seinem Zölibats-Artikel Recht hat: Der verleugnete Tempel, in: HerKorr 74 (2020) H.3, 46–49.

¹⁴ Vgl. Geoffrey Robinson, Macht, Sexualität und die katholische Kirche. Eine notwendige Konfrontation, Oberursel 2010, 21–24, 217–233; Royal Commission, Report, 163–179; Magnus Striet, Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche. Versuch einer Ursachenforschung, in: Ders./Rita Werden (Hg.), Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (= Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2019, 15–40.

¹⁵ Vgl. Pierroberto Scaramella, Sodomia, in: DSI Bd. 3 (2010) 1445–1450, 1446f.

¹⁶ Vgl. etwa das Fehlen des Begriffes in den entsprechenden Bänden des WWKL, in allen drei Auflagen des LThK und in der TRE.

Quellen des 19. Jahrhunderts fast immer mithilfe von Euphemismen verschleiert oder unter der Rubrik „Unzucht mit Minderjährigen“ verhandelt, wobei darunter zumeist die Vergewaltigung von Mädchen durch Priester verstanden wird.¹⁷

Eine zweite Schwierigkeit für eine historische Aufarbeitung des Themas kommt hinzu: Solange es keine kritische außerkirchliche Öffentlichkeit gab und ein geschlossenes katholisches Milieu vorherrschte, war es für die Opfer nur selten möglich, sich Gehör zu verschaffen und die klerikalen Täter anzuzeigen. Noch in den Sechziger- und Siebziger-Jahren des 20. Jahrhunderts war es für Kinder und Jugendliche schwierig, sich auch nur ihren Eltern anzuvertrauen. Das Recht auf sexuelle Unversehrtheit, etwa auch von Frauen – Stichwort Vergewaltigung in der Ehe – und generelle Kinderrechte mussten politisch, juristisch und im allgemeinen Bewusstsein erst durchgesetzt werden.

Die unantastbare Autorität des Pfarrers in einer geschlossenen katholischen Welt stand einer Aufklärung der Fälle entgegen. Manchmal glaubten sogar Eltern eher dem Pfarrer als dem eigenen Kind. Unter diesen Umständen war es den Opfern kaum möglich, den Täter bei der kirchlichen Obrigkeit oder gar der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.¹⁸ Wenn solche Fälle überhaupt publik wurden, versuchten die zuständigen Bischöflichen Ordinariate, sie nicht selten intern zu regeln, um zu verhindern, dass die Täter vor staatliche Gerichte gestellt wurden.

In Mittelalter und Früher Neuzeit galt der sexuelle Missbrauch von männlichen Kindern und Jugendlichen als Todsünde der „Sodomie“. Da unter diesem Begriff lange Zeit jede sexuelle Handlung subsumiert wurde, die als „contra naturam“

¹⁷ Vgl. Irmtraud Götz von Olenhusen, Klerus und abweichendes Verhalten. Zur Sozialgeschichte katholischer Priester im 19. Jahrhundert (= KSGW 106), Göttingen 1994, 266–270; Royal Commission, Report, 166.

¹⁸ Vgl. MHG-Studie, 266–272.

angesehen wurde – der Natur entsprach nach Ansicht der katholischen Moraltheologie nur der Beischlaf von Mann und Frau in der Ehe –, wird aus den Quellen nur selten eindeutig klar, worum es sich genau handelte. Hinter Sodomie konnten sich Selbstbefriedigung, Samenergüsse im Schlaf, Geschlechtsverkehr in einer „widernatürlichen“ Stellung, Beischlaf mit Tieren, gleichgeschlechtlicher Sex und eben Missbrauch von Minderjährigen verbergen.

In den Quellen der Römischen Inquisition ist bei homosexuellen Handlungen aller Art, die auch Kinder und Jugendliche einschließen, stets nur von „il pessimo“ die Rede. Päderastische Handlungen werden nie direkt beim Namen genannt, sondern einfach unter dem Oberbegriff „das Schlimmste, was man sich überhaupt vorstellen kann“, eingeordnet. Adriano Prosperi hat herausgearbeitet, dass sich „crimen pessimum“ sowohl auf Homosexualität, also gleichgeschlechtliche Sexualität unter erwachsenen Männern, als auch auf sexuelle Handlungen „con bambini e animali“, mit Kindern und Tieren, beziehen konnte.¹⁹

Die Studie von Irmtraud Götz von Olenhusen über abweichendes Verhalten im Klerus der Erzdiözese Freiburg im 19. Jahrhundert zeigt, dass es der bischöflichen Verwaltung gelang, die überwiegende Zahl solcher Fälle unter den Teppich zu kehren. Die betroffenen Priester wurden nach einem Missbrauchsfall meistens mit einem ein paar Wochen dauernden Aufenthalt in einem erzbischöflichen Korrekionshaus bestraft und dann in einer anderen Pfarrei wiedereingesetzt. Korrekionshäuser waren so etwas wie kirchliche Straf- und Besserungsanstalten, die in der Frühen Neuzeit für Kleriker die Rolle staatlicher Gefängnisse übernommen hatten, weil Geistliche bis zur Französischen Revolution nicht vor weltliche Gerichte gestellt werden durften. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde die Fiktion eines eigenstän-

¹⁹ Adriano Prosperi, *Sessualità*, in: DSI Bd. 3 (2010) 1417–1420, 1420.

digen kirchlichen Strafvollzugs von der Kirche vielfach weiter aufrechterhalten, obwohl dieses klerikale Privileg nicht mehr galt. In der Regel wurde in diesen Häusern versucht, die Neigung zu Verbrechen mit geistlichen Frömmigkeitsübungen wie Exerzitien, Fasten und Beten zu therapieren.²⁰

Während sich Vergewaltigungen von Mädchen durch Priester oft innerkirchlich vertuschen ließen, kam Unzucht mit Jungen, in der auch die kirchliche Obrigkeit eine widernatürliche Form von Sexualität, eine Todsünde und ein Verbrechen sah, wenigstens manchmal vor staatliche Gerichte.²¹

Um abweichende Formen priesterlicher Sexualität ging es auch in den „Sittlichkeitsprozessen“, die im nationalsozialistischen Deutschland 1936 und 1937 gegen katholische Geistliche angestrengt wurden, wegen „Unzucht“ unter Männern, aber auch wegen „Unzucht“ mit Zöglingen.²² Die Nationalsozialisten verfolgten dabei offensichtlich politisch-propagandistische Motive. Sie wollten die öffentliche Meinung gegen die katholische Kirche mobilisieren, indem sie ihr Führungspersonal diskreditierten und versuchten, deren gesellschaftlichen Einfluss zurückzudrängen. Dieser Missbrauch des Missbrauchs dürfte es

²⁰ Vgl. Götz von Olenhusen, Klerus; Karl Hilgenreiner, Demeritenhäuser, in: LThK² Bd. 3 (1931) 199; Für die Diözese Rottenburg: Dominik Burkard, Diözesangeschichte zwischen Schatten und Licht. Das Priesterkorrektionshaus der Diözese Rottenburg (1828–1924) – eine „Anstalt für unsittliche, in der Moralität mehr oder weniger tief gesunkene Geistliche“, in: Michael Seewald (Hg.), Ortskirche. Bausteine zu einer künftigen Ekklesiologie. Festschrift für Bischof Gebhard Fürst, Ostfildern 2018, 346–387.

²¹ Zitate aus der Vernehmung vom 7. Februar 1870, zit. nach Götz von Olenhusen, Klerus, 269.

²² Vgl. Hans Günter Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936–1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf (= VKZG.B 6), Mainz 1971; Michael Schwartz (Hg.), Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, Bonn 2015.

in der Nachkriegszeit erschwert haben, berechtigte Vorwürfe gegen Priester und Ordensangehörige öffentlich zu erheben.

Die Problematik des Vertuschens, Verharmlosens und Verschweigens zeigt sich exemplarisch an einem Fall aus der Diözese Rottenburg vom Juni 1936. Pfarrer Franz Joannis wurde wegen fünfunddreißigfachen Missbrauchs vor dem Landgericht Ellwangen angeklagt. Die betroffenen Jugendlichen trauten sich aber „bei der überragenden Stellung des katholischen Pfarrers in einer Landgemeinde“ nicht, öffentlich darüber zu sprechen, wie es in der Urteilsbegründung heißt. Sie wagten „im Allgemeinen nicht, zuhause etwas zu sagen. Wenn je etwas durchsickerte, so wurde es von den Eltern anscheinend nicht geglaubt.“ Bischof Joannis Baptista Sproll versuchte Pfarrer Joannis vor staatlicher Verfolgung zu schützen, indem er ihn in die bischöfliche „Irrenanstalt“ Rottenmünster einwies, und erklärte: „Schweigen ist vorerst das Beste.“²³ Joannis wurde schließlich zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt und starb 1941 im Gefängnis Hohenasperg.

Erst durch den mutigen Schritt des Jesuitenpaters Klaus Mertes, der die Missbrauchsfälle am Canisius-Kolleg in Berlin Anfang 2010 öffentlich machte, wurde das Thema sexueller Missbrauch durch katholische Geistliche in Deutschland endgültig zu einem großen Medienthema. Allerdings hatte es weltweit bereits seit Anfang der 1980er-Jahre immer wieder Skandale gegeben. Ich erinnere hier nur an den Fall des Wiener Kardinals Hans Hermann Groer aus dem Jahr 1995.²⁴ Doch die Bischöfe weltweit begannen nur zögernd, sich mit dem

²³ Strafprozessakten Franz Joannis; Staatsarchiv Ludwigsburg E 356 d V Bü 1288. Für den Hinweis danke ich Herrn Dr. Jürgen Schmiesing.

²⁴ Vgl. den Überblick mit weiterführender Literatur zu den einzelnen Fällen bei Lüdecke, *Missbrauch*, 34–36; Norbert Lüdecke/Norbert Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth, Stuttgart 2012, 237–254.

Thema auseinanderzusetzen und die bis dato übliche Politik der Verharmlosung und Vertuschung aufzugeben. Die Angst vor einem Imageschaden für die Kirche und einer öffentlichen Diskussion über priesterliche Sexualität dürfte sie daran gehindert haben. „Was um jeden Preis geschützt werden sollte, war das sakramentale Amt, über das aus historisch-politischen Gründen die Identitätskonstruktion des Katholischen betrieben wird.“²⁵

Denn über die Gründe nachzudenken, warum weltweit so viele Priester Minderjährige sexuell missbrauchen, und dies nicht selten als Wiederholungstäter, hätte bedeutet, offen über Sexualität, die kirchliche Sexualmoral und auch kirchliche Machtstrukturen zu sprechen.²⁶ Dazu gehören aber zweifellos auch der Zölibat und die Frage, ob die gesetzlich verpflichtende absolute sexuelle Enthaltbarkeit aller Priester nicht möglicherweise mit dem von dieser Personengruppe begangenen Missbrauch in einem Zusammenhang steht.

Die Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Moraltheologen hat dazu im April 2010 in einer „Erklärung zur aktuellen Missbrauchsdebatte“ eine sehr abgewogene Stellungnahme abgegeben: „Als die zuständigen Fachleute [...] sehen [sie] sich besonders von der Behauptung beziehungsweise Vermutung

²⁵ Striet, *Missbrauch*, 23. Vgl. auch Georg Essen, *Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung. Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen*, in: Striet/Werden (Hg.), *Theologie*, 78–105.

²⁶ Zum Thema Sexualität allgemein und dem Zusammenhang mit dem Zölibat vgl. Anselm Bilgri/Gerd Henghuber, *Bei aller Liebe. Warum die katholische Kirche den Zölibat freigeben muss*, München 2018; Franz Böckle, *Geschlechterbeziehung und Liebesfähigkeit*, in: Ders./Franz-Xaver Kaufmann/Karl Rahner/Bernhard Welte (Hg.), *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Bd. 6, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 1981, 110–153; Klaus P. Fischer, *Vom Zeugnis zum Ärgernis? Anmerkungen und Thesen zum Pflichtzölibat*, Wiesmoor 2011; Wunibald Müller, *Verschwiegene Wunden. Sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erkennen und verhindern*, München 2010, 124–141; A. W. Richard Sipe, *Sexualität und Zölibat. Aus dem Amerikanischen von Ingrid Proß-Gill*, Paderborn – München – Wien 1992.

eines Zusammenhanges zwischen den Missbrauchsfällen und der traditionellen kirchlichen Lehre über die Sexualität sowie der Lebensform des Zölibats herausgefordert. Auch wenn die Herstellung einer direkten Kausalität leicht zurückgewiesen werden kann, darf nicht übersehen werden, dass indirekte systemische Zusammenhänge sehr wohl bestehen. Insbesondere gilt es, dem Zusammenhang zwischen dem psychisch unreifen Bedürfnis nach Nähe, Bestätigung und sexueller Erfüllung einzelner Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen und ermöglichenden, begünstigenden und das Schweigen sichernden Strukturen (Abhängigkeitsverhältnisse, Machtgefälle, Sakralisierung von Personen und Funktionen, Straf- und Belohnungsmonopole, etablierte Denk- und Sprachtopoi über das andere Geschlecht und anderes mehr) selbstkritisch nachzugehen.²⁷

Sogar der Codex Iuris Canonici von 1983 stellt einen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen Zölibat und Missbrauch her. Aber für den kirchlichen Gesetzgeber ist sexueller Missbrauch nicht in erster Linie ein Verbrechen, das an Kindern und Jugendlichen begangen wird, sondern ein Vergehen gegen den Zölibat.²⁸ Daher findet sich dieser Straftatbestand auch nicht unter dem Titel 6 „Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen“, sondern unter dem Titel 5 „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ der Kleriker. In Kanon 1395 geht es um den Zölibatsbruch. Paragraf 1 bestraft Geistliche, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben, mit der Suspendierung. Und in Paragraf 2 heißt es dann: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn

²⁷ Erklärung zur aktuellen Missbrauchsdebatte vom April 2010, in: *Impri-matur* 43 (2010) 116f., 117.

²⁸ Vgl. Lüdecke, *Missbrauch*, 45.

Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“²⁹

Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Zölibatsverpflichtung und sexuellem Missbrauch ist statistisch schwer nachzuweisen, nicht zuletzt, weil es an Vergleichsgruppen fehlt, die im Zölibat leben, ohne katholische Priester zu sein. Dennoch taucht das Thema in den einschlägigen Studien prominent auf. Die australische „Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse“ kam 2017 zu dem Ergebnis, dass der Pflichtzölibat (für Kleriker) und das Keuschheitsgelübde (für Ordensangehörige) den sexuellen Missbrauch von Kindern begünstigen, vor allem, wenn weitere Risikofaktoren dazukommen.³⁰ Zwar habe nur eine Minderheit katholischer Kleriker Kinder sexuell missbraucht, doch es bestehe ein erhöhtes Risiko für sexuellen Missbrauch von Kindern, wenn im Zwangszölibat lebende Männer einen exklusiven Zugang zu Kindern in katholischen Einrichtungen hätten. Denn der Zölibat sei für viele Geistliche mit „emotionaler Isolation, Einsamkeit, Depression und psychischen Erkrankungen“ verbunden. Das Zölibatsgesetz könne zu „verschiedenen Formen psychosexueller Dysfunktion“ beitragen, die ein anhaltendes Risiko für die Sicherheit von Kindern darstellten. Für viele Kleriker und Ordensleute sei der Zölibat ein unerreichbares Ideal,

²⁹ CIC (1983), Can. 1395. Vgl. auch Stephan Ernst, „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt.“ Anmerkungen und Anfragen aus moraltheologischer Sicht, in: Heribert Hallermann/Thomas Meckel/Sabrina Pfannkuche/Matthias Pulte (Hg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (= Würzburger Theologie 9)*, Würzburg 2012, 185–209; Sabrina Pfannkuche, *Die Sünde gegen das sechste Gebot – eine Analyse der geltenden Rechtsordnung der katholischen Kirche und der jüngeren Rechtsgeschichte*, in: ebd., 242–278.

³⁰ Vgl. Royal Commission, Report, 46.

das bei ihnen nicht selten zu einem Doppelleben führe und zu einer Kultur der Geheimhaltung und Heuchelei beitrage. Dieser Hang zur Vertuschung habe auch dazu beigetragen, dass kirchliche Vorgesetzte die Schwere der Verbrechen nicht wahrnehmen wollten. Für sie handelte es sich um die Taten von Kollegen, die man schützen müsse.³¹ Die im staatlichen Auftrag arbeitende Kommission kam daher zu der eindeutigen Empfehlung, die Australische Bischofskonferenz solle vom Heiligen Stuhl die Abschaffung des Zwangszölibats für Weltgeistliche verlangen.³²

Fazit: Auch wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen sexuellem Missbrauch und Zölibat statistisch schwer zu beweisen ist, lassen zahlreiche Argumente den Zölibat als Risikofaktor erscheinen. Wenn die Bischöfe ihre Ankündigungen ernst nehmen, dass es ihnen wirklich um die Opfer und das ihnen von Geistlichen zugefügte Leid geht, dann sind sie verpflichtet, den Zölibat grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.³³

4. Eine Aufhebung des Zölibats ist mit der Tradition der Kirche vereinbar

Wenn die Amazonas-Synode im Februar 2020 die Weihe verheirateter Männer zu Priestern vorgeschlagen hätte, dann hätten sie und Papst Franziskus durchaus auf dem Boden der kirchli-

³¹ Ebd. 46f.

³² Vgl. ebd. 75.

³³ Vgl. Benjamin Leven, „Prävention wirkt.“ Ein Gespräch mit Hans Zollner, dem Leiter des römischen Kinderschutzzentrums, in: HerKorr 73 (2019) H 2, 17–19; Hans Zollner/Katharina Fuchs/Jörg Fegert, Wirksame Prävention!? Pädagogen und Angehörige von Heilberufen sind wichtige Adressaten von Präventionsmaßnahmen gegen sexuellen Missbrauch, in: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 58 (2013) H 4, 115–121.

chen Tradition gestanden.³⁴ Niemand, der die Kirchengeschichte ernst nimmt, hätte ihnen einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel oder gar Traditionsbruch vorwerfen können.³⁵ Wer dies täte, stellte sich selbst gegen die Tradition der Kirche. Denn das Zweite Vatikanische Konzil hat zurecht lehramtlich festgestellt, dass „die vollkommene und ständige Enthaltbarkeit um des Himmelreiches willen [...] nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert“ ist, „wie die Praxis der frühesten Kirche und die Tradition der Ostkirchen zeigen, wo es neben solchen, die aus gnadenhafter Berufung zusammen mit allen Bischöfen das ehelose Leben erwählen, auch hochverdiente Priester im Ehestand gibt“. Das konnte das Konzil nur tun, weil die Verbindung von Zölibat und priesterlichem Amt weder eine Vorschrift göttlichen Rechts noch ein Gebot Christi noch eine apostolische Anordnung ist. Die zölibatäre Lebensform wurde daher lediglich als dem Priestertum „angemessen“ bezeichnet

³⁴ Papst Franziskus griff in seinem nachsynodalen Schreiben „Querida Amazonia“ vom 02.02.2020 dieses Votum nicht auf. Die Bischofskonferenzen sollten andere Anstrengungen unternehmen, um auch in entlegenen Teilen der Amazonasregion die Eucharistiefeier häufiger zu ermöglichen. Vgl. http://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20200202_querida-amazonia.html [Stand 24.06.2020]. Zur Bewertung vgl. „Der Papst könnte Ausnahmen genehmigen“, Interview von Paul Kreiner mit Hubert Wolf, in: Stuttgarter Zeitung vom 28.02.2020; „Was soll jetzt noch passieren?“, Interview von Christina Rietz mit Hubert Wolf, in: Christ und Welt vom 20.02.2020.

³⁵ Die Kirchengeschichte kann hierbei ein ungeahntes Potenzial für Reformen aufzeigen. Auszugehen ist von einer neuen Definition des inflationierten Begriffes, insbesondere auch, weil Reform ein Unwort unter Johannes Paul II. war. Mit Julius Kardinal Döpfner lässt sich zurückkehren zur Reform als Strukturprinzip der katholischen Kirche: in diesem Sinne ist Re-formare ein Zurückformen, eine Suche nach alternativen Modellen, die in einer lebendigen Tradition stehen. Wichtig ist hierbei der Entwicklungsgedanke des kirchlichen Lehramts (Beispiel Menschenrechte) und die Tatsache, dass es keinen Einheitskatholizismus gibt (wie das Beispiel der Bußpraxis zeigt). Vgl. dazu Wolf, Krypta, passim.

und ist kein Dogma.³⁶ Die Geschichte des priesterlichen Zölibats lässt sich als eine Geschichte der Güterabwägung rekonstruieren.

Es gab und gibt in der Geschichte der Kirche jeweils gleichzeitig unterschiedliche Entscheidungen für die Angemessenheit des Junktims Zölibat und priesterliches Amt, die aber die Einheit der Kirche nicht infrage gestellt haben und nicht infrage stellen. Verheiratete und nicht verheiratete katholische Priester konnten und können parallel in der einen Kirche ohne Einschränkungen tätig sein. Dies zeigt sich schon bei den ersten Bestrebungen im Laufe des 4. Jahrhunderts, etwa auf der spanischen Provinzialsynode von Elvira, von höheren Klerikern eine Enthaltbarkeit in der Ehe zu verlangen. Elvira war wohl gemerkt nur eine Kirchenversammlung mit lokaler Zuständigkeit. In anderen Kirchenprovinzen war dies zunächst kein Thema, und selbst als die römische Kirche seit dem frühen Mittelalter verstärkt in diese Richtung tendierte, konnte sie sich in der Mehrzahl der westlichen Kirchenprovinzen mit ihrer Position zunächst nicht durchsetzen.³⁷ Hier fand das Prinzip der Subsidiarität – ohne dass es den Begriff damals schon gegeben hätte – Anwendung, was sich gerade heute als hilfreich erweisen könnte.

Die östliche katholische Kirche hat sich auf dem Konzil von Konstantinopel 691 ausdrücklich gegen zölibatäre Anmutungen der westlichen Kirche gewehrt. In Kanon 13 heißt es: Obwohl wir die römischen Vorschriften kennen, „so wollen wir doch, dem alten Kanon, der apostolischen Ordnung und Vollkommenheit folgend, die Ehe der Geistlichen als fortbestehend an-

³⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret „Presbyterorum ordinis“ vom 7. Dezember 1965, in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare. Bd. 3: Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, Darmstadt 2014, Nr. 16.

³⁷ Vgl. Wolf, Zölibat, 27f.

erkennen, indem wir weder die Verbindung mit ihren Frauen auflösen noch ihnen in den entsprechenden Zeiten den ehelichen Verkehr untersagen“³⁸.

Die neuere Forschung ist sich weitgehend einig, dass die östliche Tradition die Kontinuität mit den altkirchlichen Vorstellungen eher gewahrt hat als die westliche. Und die Pfarrer der katholischen Ostkirchen sind bis heute selbstverständlich zum größten Teil verheiratet. Die Frage der Kirchengemeinschaft dieser „unierten“ Teilkirchen dürfte sich erübrigen. Überdies gibt es seit 1951 immer mehr zum Katholizismus konvertierte evangelische und anglikanische verheiratete Pfarrer, die vor ihrer Priesterweihe vom Papst von der Zölibatsvorschrift dispensiert werden, so dass wir auch in den westlichen Teilkirchen ganz selbstverständlich beide priesterlichen Lebensformen haben, ohne dass die Einheit der Kirche dadurch in irgendeiner Weise gefährdet würde.³⁹

Wäre der Zölibat tatsächlich eine apostolische Anordnung, hätte die Kirche das Zeugnis von Schrift und Tradition sicher stets als eindeutige und nicht diskutabile Begründung angeführt. Da diese Möglichkeit aber nicht bestand, war sie gezwungen, immer neue Begründungen für das Zölibatsgesetz zu finden und diese auch wieder fallenzulassen, wenn sie nicht mehr überzeugten. Kultische oder asketische Reinheit, ökonomische Motive, pragmatische Gründe des Freiseins für die Kirche sowie charismatische und spirituelle Begründungen wurden von Päpsten und Synoden im Laufe der Geschichte für den Zölibat ins Feld geführt, das Argument der apostolischen Anordnung dagegen bezeichnenderweise nicht. Wer Argumentationen

³⁸ Synode von Konstantinopel (Trullanum II); in: Georg Denzler, Das Papsttum und der Amtszölibat. Bd. 1: Die Zeit bis zur Reformation; Bd. 2: Von der Reformation bis in die Gegenwart (= PuP 5/1, 2), Stuttgart 1973/1976, Bd. 1, 152f. (griechisch), 32f. (deutsch); vgl. auch Wolf, Zölibat, 94f.

³⁹ Vgl. Wolf, Zölibat, 100–108.

wechsell muss wie andere Hemden oder Soutanen, der hat schlechte Karten.

5. Der Zusammenhang von Männerbund und Zölibat

Neuere kirchensoziologische Studien haben den Zusammenhang zwischen klerikal männerbündischem Kirchensystem, Macht, Missbrauch und Zölibat erneut bestätigt.⁴⁰ Vier Aspekte sind dabei von besonderer Bedeutung:

Erstens ermöglicht der Zölibat eine intensive Sozialkontrolle innerhalb der klerikalen Hierarchie selbst. Die Isolierung der Priester durch den Verzicht auf Ehe und Familie macht sie zu Figuren auf dem kirchlichen Schachbrett, die nach Belieben verschoben werden können. Parallel dazu erfolgt eine Solidarisierung innerhalb der Standesgruppe, was über kurz oder lang zu einem elitären klerikalen Bewusstsein führt. Dazu dient vor allem die Ausbildung in einem geschlossenen Priesterseminar, „dem großen Brutplatz der klerikalen Apartheid“⁴¹: Der Weg zu männerbündischen Strukturen, in denen absolute Loyalität nach innen und Geheimhaltungspflicht nach außen herrschen, in der Kirchensprache die „Arkandisziplin“, ist vorgegeben.

Zweitens begründet der Zölibat die strikte Unterscheidung zwischen dem Herrschaftsstand der Kleriker und dem Gefolgs-

⁴⁰ Vgl. Michael N. Ebertz, Herrschaft in der Kirche. Hierarchie, Tradition und Charisma im 19. Jahrhundert, in: Karl Gabriel/Franz-Xaver Kaufmann (Hg.), Zur Soziologie des Katholizismus, Mainz 1980, 89–111; Michael N. Ebertz, Kirche im Gegenwind. Zum Umbruch der religiösen Landschaft, Freiburg i. Br. ²1998, 34–82; Franz-Xaver Kaufmann, Kirchenkrise. Wie überlebt das Christentum?, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2011, 128–174; Paul M. Zulehner, Aufruf zum Ungehorsam. Taten, nicht Worte reformieren die Kirche, Ostfildern 2012, 109–118.

⁴¹ David Rice, Kirche ohne Priester. Der Exodus der Geistlichen aus der katholischen Kirche, Gütersloh 1990, 239.

schaftsstand der Laien. Oder, um es mit den Worten des ehemaligen Limburger Domkapitulars und Kirchenrechtlers Werner Böckenförde zu sagen: „In ihrer Rechtsgestalt [...] präsentiert sich die Kirche als ein Ort sakral begründeter Herrschaft, in der christliche Freiheit zu Gehorsam wird.“⁴²

Drittens ist der Pflichtzölibat für die typische Sozialstruktur des katholischen Klerus verantwortlich, denn anders als durch das evangelische Pfarrhaus kann sich das Priestertum nicht selber reproduzieren.⁴³ Es müssen vielmehr immer neue Aspiranten rekrutiert werden. Dadurch war für Priesteramtskandidaten aus einfachen Verhältnissen ein sozialer Aufstieg möglich, was etwa im Deutschland des 19. Jahrhunderts zu einer gewissen „Volksnähe“ der Priester führte.

Viertens dürfte der Pflichtzölibat auch dazu beitragen, das Machtgefälle zwischen Männern und Frauen in der katholischen Kirche zu konsolidieren. Weibliche Führungskräfte „stören“ die Organisation Kirche in systemtheoretischer Perspektive.⁴⁴

Der Kirchen- und Religionssoziologe Franz Xaver Kaufmann hat die Sozialstruktur des Klerus als „pathogene Hierarchie“ bezeichnet. Entgegen der Absichten des Zweiten Vatikanischen Konzils habe die „Hierarchisierung und Zentralisierung“ der katholischen Kirche sogar noch weiter zuge-

⁴² Werner Böckenförde, Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: Orientierung 62 (1998) 228–234, 234.

⁴³ Vgl. exemplarisch zu beiden Institutionen und ihrer Entwicklung Oliver Janz, Das evangelische Pfarrhaus, in: Etienne François/Hagen Schulze (Hg.), Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 3, München 2003, 221–238; Wolfgang Beck, Die unerkannte Avantgarde im Pfarrhaus. Zur Wahrnehmung eines abduktiven Lernortes kirchlicher Pastoralgemeinschaft (= Werkstatt Theologie. Praxisorientierte Studien und Diskurse 12), Münster 2008.

⁴⁴ Vgl. Andrea Qualbrink, Frauen in kirchlichen Leitungspositionen. Möglichkeiten, Bedingungen und Folgen der Gestaltungsmacht von Frauen in der katholischen Kirche (= PThE 156), Stuttgart 2019.

nommen. Kaufmann sieht im Festhalten am Zölibatsgesetz einen systemischen Grund für die „merkwürdige Zurückhaltung“ der katholischen Kirche „gegenüber zentralen kulturellen Selbstverständlichkeiten wie Rechtsstaatlichkeit und Autonomie der Persönlichkeit“. Die „pathogene Situation“ zeige sich vor allem im „Fehlen verlässlicher kirchlicher Verwaltungsverfahren und der gerichtlichen Überprüfbarkeit bischöflicher Entscheidungen“. Die größte Schwäche „des Modells strikter Hierarchie“ sei „das Fehlen von Vorkehrungen zum Lernen. Aus organisationssoziologischer Sicht sind streng hierarchisch aufgebaute Institutionen der wachsenden Komplexität der Weltverhältnisse immer weniger gewachsen“⁴⁵. Nicht umsonst weisen auch neuere Studien zum sexuellen Missbrauch von Klerikern stets auf systemische Zusammenhänge und Ursachen hin.

Der Pflichtzölibät ist ein wichtiger Faktor des klerikal-hierarchischen Systems der katholischen Kirche, doch nicht der einzige. Die Entkoppelung von Priestertum und Ehelosigkeit – historisch gesehen problemlos möglich, weil es in der katholischen Kirche ganz selbstverständlich verheiratete Priester gibt – wäre zwar ein Symbol für die Reformbereitschaft der Hierarchie, aber nicht schon die notwendige Reform selbst.

Wer wirklich eine Reform der katholischen Kirche anstrebt, der muss das klerikale System insgesamt infrage stellen und darf es nicht zur notwendigen und unveränderlichen Gestalt der katholischen Kirche erklären. Die katholische Kirche als absolute klerikale Monarchie ist eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, die ihre Plausibilität unter den heutigen Bedingungen immer mehr verliert. Kirchliche Ordnungsvorstellungen des 19. Jahrhunderts, die als ewige Wahrheiten ausgegeben werden, sind eine wesentliche Ursache für die derzeitige Kirchenkrise.⁴⁶ Heute geht es da-

⁴⁵ Kaufmann, Kirchenkrise, 166 und 168f. Hervorhebungen im Original.

⁴⁶ Vgl. Hubert Wolf, Die Erfindung des Katholizismus? Vom Nutzen und

rum, transparente und gerechte Strukturen zu schaffen, an denen *alle* Gläubigen beteiligt sind. Dazu gehören einklagbare Grundrechte für alle Christen, eine heutigen Ansprüchen genügende Rechtskultur, eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine zeitgemäße Sexualmoral, die Gleichberechtigung von Frauen, die Auswahl kirchlicher Amtsträger auf allen Ebenen durch die Gläubigen, die Einführung des Prinzips der Subsidiarität ... Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.⁴⁷

Die Reformbedürftigkeit der katholischen Kirche liegt auf der Hand. Ein Blick in die Kirchengeschichte zeigt: Reformen auf dem Boden der kirchlichen Tradition sind möglich. Aber ein Blick in die Kirchengeschichte zeigt auch, dass die Selbsterhaltungskräfte des Systems immer so groß waren, dass wider bessere Einsicht eine Umkehr verhindert wurde. Manchmal hat das Modell des Aussitzens einer Kirchenkrise durch die Hierarchie gut funktioniert. Manchmal ging dieses Aussitzen aber auch nach hinten los. Weil die Päpste die von den Reform-

Nachteil des historiographischen Konzepts der „invention of tradition“ für die katholische Kirchengeschichtsschreibung, in: Katharina Krips/Stephan Mokry/Klaus Unterburger (Hg.), *Aufbruch in der Zeit. Kirchenreform und europäischer Katholizismus* (= MKHS.NF 10), Stuttgart 2020, 37–50; Ders., *Der Unfehlbare. Pius IX. und die Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert*. Biographie, München 2020.

⁴⁷ Vgl. etwa Hubertus Halfas, *Glaubensverlust. Warum sich das Christentum neu erfinden muss*, Ostfildern 2011, 94–100; Peter Huizing, *Rechtsschutz und Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Codex Iuris Canonici*, in: ThQ 163 (1983) 211–222; Klaus Lüdicke, *Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Zur Lage 20 Jahre nach dem Beschluß der Gemeinsamen Synode*, in: Heinrich J. F. Reinhardt (Hg.), *Theologia et jus canonicum. Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres*, Essen 1995, 433–442; Judith Könemann/Thomas Schüller (Hg.), *Das Memorandum. Die Positionen im Für und Wider* (= *Theologie kontrovers*), Freiburg i. Br. 2011, 14–18 und passim; Dietmar Mieth, *Ehe und Priestertum. Über ihre konstruktive Beziehung*, in: ThQ 172 (1992) 25–35; Robinson, *Macht*, 202–216; Wolf, *Krypta*, passim; Zulehner, *Aufruf*.

konzilien des 15. Jahrhunderts beschlossenen Maßnahmen auf die lange Bank schoben und weil sie nach dem Auftreten Luthers die Einberufung eines Reformkonzils drei Jahrzehnte lang torpedierten, bekamen sie im 16. Jahrhundert die Kirchenspaltung. Manchmal reichte es auch aus, führende Reformer, egal ob es Kardinäle, Bischöfe oder Theologen waren, mundtot zu machen. Der Index der verbotenen Bücher und die Lehrzuchtverfahren durch die Inquisition der römischen Glaubenskongregation legen davon beredtes Zeugnis ab. Manchmal war der Druck in dem Kessel katholische Kirche aber auch so hoch, dass man gezwungen war, wenigstens etwas Druck abzulassen, um eine Explosion zu verhindern. So zum Beispiel auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, als sich die Reformkräfte auf dem Feld der Liturgie austoben durften, um das Thema Kirchenverfassung vom Tapet zu bringen. Manchmal genügte auch bloße kirchliche Reformrhetorik, die nichts kostet, aber nichts bewirkt. Und manchmal geht die Hierarchie den Weg der Dogmatisierung, indem sie eine umstrittene Frage zur Glaubenswahrheit erhebt und dadurch versucht, sie ein für alle Mal der Diskussion zu entziehen, wie zum Beispiel bei der Unfehlbarkeit des Papstes oder bei der Unmöglichkeit der Priesterweihe von Frauen. Welchen Weg wird die Kirche wohl diesmal einschlagen?